

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Sonderamtsblatt Nr. 01-2022 – vom 05.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.	
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße Hauptabteilung Marktplatz 1 67433 Neustadt an der Weinstraße	Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf **www.neustadt.eu/amtsblatt** oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über das Verbot nicht angemeldeter „Montagsspaziergänge“ sowie vergleichbarer Ersatzversammlungen

Gemäß 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hiermit werden die Veranstaltung von und Teilnahme an folgenden öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel auf dem Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße verboten:
   a) Untersagt wird der am Montag, den 10.01.2022 geplante und beworbene, aber nicht angemeldete sog. „Montagsspaziergang“ in Neustadt an der Weinstraße ausgehend vom Hetzelplatz. Ebenso wird jede weitere thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete Ersatzversammlung im Stadtgebiet Neustadt an der Weinstraße an dem vorbezeichneten Tag ganztägig verboten.
   b) Jede weitere thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete Ersatzversammlung zu sogenannten „Montagsspaziergängen“ in der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird in der Zeit vom 06.01.2022 bis einschließlich 09.01.2022 ganztägig verboten.

2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum Ablauf des 10.01.2022.

Begründung:

Die in Ziffer 1 der Verfügung angeordneten Verbote rechtfertigen sich aus § 15 Abs. 1 VersG. Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersG umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung. Bezogen auf zentrale Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 I GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag. Ferner dient die Untersagung auch dazu, die Gefährdung der Ansteckung für die Einsatzkräfte von Polizei, Ordnungsbehörde und Versammlungsbehörde so gering wie möglich zu halten, da diese sich im Gegensatz zu den Versammlungsteilnehmern nicht in bewusster Eigengefährdung zu einer Versammlung begeben, sondern in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten. Ohne diese Kräfte kann aber ein freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat nicht funktionieren, da dieser ansonsten sein Gewaltmonopol nicht mehr durchsetzen kann.

Es handelt sich bei den in Ziffer 1 bezeichneten Aktionen um die geplante Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist dabei die Strategie zu versuchen, örtliche Zusammenkünfte von Personen unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen. Dies wird verfolgt, indem solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige im Sinne von § 14 VersG durchgeführt werden, um damit die – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen –

behördlichen Präventiv-/Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter / Versammlungsleiter zu verschleiern.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 f. VersG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken.

Durch die mediale Berichterstattung infolge der bundesweit stattgefundenen Montagsspaziergänge seit dem 13.12.2021 ist der Hintergrund der „Spaziergänge" nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä.

Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren [„Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße und die Pfalz ist mit dabei! Über 100.000 Bürger waren vergangenen Montag bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Auch für Montag sind einige Städte neu mit am Start – ebenso bei uns in der Pfalz. Überall gehen Menschen friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auf die Straße und lassen sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern." (Telegram Kanal: „Freie Pfälzer" vom 16.12.2021)] und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung" gerichtet ist.

Es liegt ein Verstoß gegen § 14 VersG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung im Sinne von § 14 Versammlungsgesetz spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das

Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern.

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat, verstößt die Rechtspflicht, Versammlungen unter freiem Himmel vor ihrer Bekanntgabe anzumelden, grundsätzlich nicht gegen Art. 8 GG, wobei die Anmeldepflicht ausnahmsweise für Spontanversammlungen entfällt (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 11.11.2009, Az. 4 K 3590/04, juris). Dabei ist offenkundig, dass es sich bei den untersagten Versammlungen nicht um Spontanversammlungen handelt. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich aus aktuellem Anlass augenblicklich und ohne Veranstalter bilden und damit ungeplant und unaufschiebbar auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren. Veranstaltungen, die (wie die sog. „Montagsspaziergänge“) vorher von den Initiatoren und Teilnehmern abgesprochen worden sind, erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen einer privilegierten Spontanversammlung. Bei ihnen ist das Abgrenzungskriterium der Spontanität nicht erfüllt, da sie geplante und organisierte oder beabsichtigte Aktionen darstellen, für die Stunden bzw. sogar Tage vorher nicht öffentlich oder über soziale Netzwerke unter den Teilnehmern geworben wurde.

Bei den geplanten Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten, keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird und auch gegen die Kontaktbeschränkung verstoßen wird. Da der Mobilisierungserfolg bis zuletzt nur spekulativ eingeschätzt werden kann, sind Polizei- und Ordnungsbehörden gezwungen, auf die ad hoc auftretenden Personengruppen zu reagieren. Es ist vor Ort in einem aufgeheizten und emotionalen Klima schwer möglich, die sicherheitsrechtlich erforderlichen Maßnahmen effektiv umzusetzen, wenn es an einer verantwortlichen Person als Versammlungsleitung mangelt, die über eine gewisse Akzeptanz bei den Teilnehmern verfügt. Deshalb bergen die nicht angezeigten Versammlungen insbesondere wegen der fehlenden lenkenden Wirkung eines Versammlungsleiters und entsprechender Ordner auch die Gefahr einer kaum steuerbaren Dynamik, die in Gewalt gegen die Sicherheitskräfte umschlägt.

Grundsätzlich gilt für die versammlungsrechtliche Gefahrenprognose, dass Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indiz für das Gefahrenpotential herangezogen werden dürfen, soweit diese bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten

Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2010, Az. 1 BvR 2636/04, juris, m.w.N).

Gerade in Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, deren 7-Tages-Inzidenz über dem Landesdurchschnitt liegt, kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von (infektionshygienischen) Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch (mehrheitlich) umgesetzt werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes oder die Umsetzung von Auflagen wie beispielsweise der Maskenpflicht ist nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet.

Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie der Kontaktbeschränkung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Auch im Außenbereich ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen sinnvoll, z. B. wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, längere Gespräche und gesichtsnahe Kontakte erfolgen, oder in unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen (Quelle Robert Koch Institut, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19 vom 14.10.2021).

Im Hinblick auf die oben beschriebenen Gefahren und die einschlägigen Erfahrungen mit dem Versammlungsgeschehen in den letzten Wochen ist davon auszugehen, dass Versammlungen aus dem Bereich der Maßnahmenkritiker in der Praxis nur bei vorheriger Anzeige und entsprechender Kooperation mit Versammlungsbehörde und Polizei ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgestaltet werden können. Nur dann – mit verantwortlichem Versammlungsleiter, einer ausreichenden Anzahl an Ordnern und ausreichend Zeit für die Sicherheitsbehörden zur Prüfung etwaiger (infektionsschutzrechtlicher) Beschränkungen des Versammlungsgeschehens im Einzelfall –

kann ein Versammlungsverlauf gelingen, der die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen und auch im Übrigen einen ordnungsgemäßen Versammlungsablauf gewährleistet.

Die vielfältigen Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit im gesamten Bundesgebiet haben gezeigt, dass die zuweilen behauptete Rechtstreue bei solchen Veranstaltungen letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten ist und im Gegensatz dazu vielmehr mit zunehmender Vehemenz gegen staatliche Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen und (verbal und körperlich aggressiv) gegen polizei- und ordnungsbehördlichen Maßnahmen (wie Identitätsfeststellungen) vorgegangen wird. Insofern steht zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmende der verbotenen Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen effektiv hinzuwirken und Anweisungen der Ordnungskräfte Folge zu leisten.

Demnach folgt vorliegend bereits aus dem Umstand, dass die Versammlungen nicht angemeldet werden und von ihnen (Infektions-)Gefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, dass diese aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu verbieten sind.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 3 VersG eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden kann, wenn er nicht angemeldet worden ist. Vorliegend kann in Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und die Veranstaltungen sodann erst aufgelöst werden. Denn vielfache Platzverweise oder eine Auflösung der Versammlung sind nicht in gleicher Weise geeignet, Infektions- oder sonstige Gefahren effektiv abzuwehren, da es dann bereits zu einer Verwirklichung der Gefahr und damit Störung im Sinne des Sicherheitsrechts gekommen ist. Gerade eine effektive Abwehr der Infektions- und Gesundheitsgefahren wäre durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung etwaiger (Hygiene-)Auflagen nicht in gleicher Weise geeignet, da es in diesem Fall bereits zu einer gegebenenfalls irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmende, Polizeibeamte und Passanten kommen würde. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist auch in Anbetracht der aktuellen angespannten Pandemielage nur ein präventives Vorgehen verhältnismäßig.

Daher hat auch das VG Karlsruhe mit Beschluss vom 23.12.2021, Az. 3 K 4579/21, entschieden, dass die Stadt Karlsruhe eine präventive Allgemeinverfügung habe erlassen dürfen, weil die Veranstalter der „Spaziergänge“ bisher bewusst das Anmeldeerfordernis und

die daraufhin in der Regel folgenden Auflagen wie etwa ein flächendeckendes Maskentragungsgebot hätten umgehen wollen, um so „ungehindert" von solchen Auflagen ihre Versammlung durchführen zu können und um zu verhindern, dass die Versammlungsbehörden und die Polizei die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen und ausreichend personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorhalten können. Nach den bisherigen Erfahrungen sei auch zutreffend davon ausgegangen worden, dass bei einer erneuten Durchführung der nicht angemeldeten „Spaziergänge" etwa die Maskentragepflicht nicht erfüllt und Abstände nicht eingehalten würden, so dass mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen bei weiteren „Spaziergängen" die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wäre.

In jüngster Zeit zeigt sich bundesweit, aber auch in Rheinland-Pfalz und in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigter „Spaziergänge", die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind: Man trifft sich zielgerichtet und nur scheinbar spontan, um gemeinsam – ohne Plakate und Parolen – und gleichsam performativ, ohne Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben (um das Versammlungsgesetz zu umgehen) und zugleich soll das kommunikative Anliegen transportiert werden. Die bundesweiten Erfahrungen mit den sog. Montagsspaziergängen seit Mitte Dezember 2021 haben gezeigt, dass die Ankündigungen für eine Vielzahl von Örtlichkeiten darauf abzielen, personelle Kapazitäten der Polizei und Versammlungsbehörden zu binden, um so die Kontrolle und Durchsetzung von (Corona-)Auflagen durch die Sicherheitsbehörden zu umgehen bzw. zu erschweren. Prognostisch ist aufgrund der aktuellen Entwicklung um die Omikron-Variante, etwaigen weiteren Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und insbesondere den Diskussionen um eine allgemein Impfpflicht mit einer Fortsetzung dieses Trends, also mit einer Zunahme von kurzfristigen Mobilisierungen für nicht angezeigte Proteste gegen die Corona-Maßnahmen zu rechnen.

Die Ereignisse vom 13.12.2021, 20.12.2021, 27.12.2021 und 03.01.2022 haben gezeigt, dass die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen – auch in Neustadt an der Weinstraße und den umliegenden Kommunen– virulent ist und dass hierbei aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit ist, wobei in Neustadt an der Weinstraße die Zahl der „Spaziergänger" wöchentlich steigt.

So nahmen in Rheinland-Pfalz am 27.12.2021 rund 8.000 Menschen an insgesamt 76 (unangemeldeten und teilweise verbotenen) Zusammenkünften gegen die Corona-Maßnahmen teil; am 20.12.2021 waren es noch ca. 6.600 Teilnehmer bei 72

Zusammentreffen. An entsprechenden, unangemeldeten Veranstaltungen am 13.12.2021, 20.12.2021, 27.12.2021 in Neustadt an der Weinstraße nahmen jeweils ca. 80 - 100 Personen teil, am 03.01.2022 sogar ca. 200 Personen.

Aktuell ist zudem festzustellen, dass vergleichbare Versammlungsaktivitäten bundesweit stark zunehmen:

Am 13.12.2021 haben Tausende Menschen in zahlreichen Städten gegen Corona-Maßnahmen protestiert. Allein in Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sich rund 7.000 Menschen in mindestens zwölf Städten an teils nicht angemeldeten Veranstaltungen, davon etwa 2.900 in Rostock. Der Protest richtete sich vor allem gegen eine mögliche Impfpflicht, vielerorts wurde aber auch eine Spaltung der Gesellschaft durch die Einschränkungen beklagt. In Thüringen protestierten laut Polizei landesweit rund 6.000 Menschen bei 26 Versammlungen gegen die Corona-Maßnahmen. Größtenteils seien es illegale Zusammenkünfte gewesen, sagte ein Sprecher. Dabei seien sieben Beamte verletzt worden, einer davon war demnach nicht mehr dienstfähig. Bei einer nicht genehmigten Versammlung in Berlin kam es zu Verstößen gegen das Masken- und Abstandsgebot. Es wurden Platzverweise erteilt. Später am Abend kehrten die Protestler demnach zurück, woraufhin die Polizei den Platz räumte. In Magdeburg versammelten sich etwa 3.500 Menschen, im nordrhein-westfälischen Gummersbach rund 500. In Sachsen ging die Polizei am Abend in mehreren Orten gegen Proteste vor: In Freiberg kesselte die Polizei rund hundert Menschen in der Nähe eines Supermarktparkplatzes ein, bevor sie die Protestierenden doch weitergehen ließ – denn aufgrund der Nähe zu den Geschäften sei nicht festzustellen gewesen, wer Teilnehmer oder Kunde der Märkte war, sagte ein Sprecher der Polizei. In Dresden zählte die Polizei in der Innenstadt rund hundert Protestierende (vgl. https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-tausende-teilnehmer-bei-demos-gegencoronamassnahmen-in-thueringen-sachsen-und-andernorts-a-5703fc56-6f56-4154-841c-6d27fc7d3442).

Viele Teilnehmende stammten nach der Überzeugung u.a. der eingesetzten Sicherheitskräfte aus der Szene der Rechtsextremen, Querdenker, Reichsbürger und Corona-Leugner. Zu den "Spaziergängen" in mehr als 50 Orten in Rheinland-Pfalz hatte die Gruppe "Freie Pfälzer" in sozialen Netzwerken aufgerufen, vor allem im Messenger-Dienst Telegram. Angesprochen seien Menschen, die "sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern" ließen. "Friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich" gingen die Menschen auf die Straße. Laut Innenministerium wurde in den sozialen Netzwerken auch dazu aufgerufen, sich auf mögliche Zeit- und Ortsänderungen einzustellen. Angemeldet waren die sogenannten Spaziergänge in der Regel nicht. Der Verfassungsschutz hat die Bewegung "Freie Pfälzer" nach eigenen

Angaben bereits im Blick. Diese lehnen sich an die "Freien Sachsen" an, die als radikal und rechts eingeschätzt werden (vgl. https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/wer-sind-die-freien-pfaelzer-100.html). Auch „Der III. Weg“, eine als verfassungsfeindlich sowie rechtsextremistisch geltende Gruppierung, deren Mehrheit der Mitglieder vom Verfassungsschutz als höchst gewaltbereit eingestuft wird, verkündet im Internet die bundesweiten Termine der „Spaziergänge“, wirbt für eine Teilnahme und kündigt eine eigene Teilnahme an (https://der-dritte-weg.info/2022/01/alle-corona-termine/).

Bei diesen Veranstaltungen trägt regelmäßig ein Teil der Teilnehmer keine Mund-Bedeckung. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenz in Neustadt an der Weinstraße unbedingt zu vermeiden gilt.

Dabei fanden die Proteste vielerorts trotz eines zuvor verfügten Verbots statt, was weiter belegt, dass die Teilnehmer nicht gewillt sind, sich an behördliche Vorgaben zu halten. In Neustadt an der Weinstraße fanden sich trotz Verbots am 20.12.2021, 27.12.2021 und 03.01.2022 jeweils rund 100 bzw. 200 Gegner der Corona-Regeln ein, die auch überwiegend den Mindestabstand ignorierten und keine Masken trugen. In Germersheim und Kandel ignorierten beispielsweise am 20.12.2021 jeweils rund 50 Menschen das von der Kreisverwaltung verfügte Demonstrationsverbot und zogen durch die Städte. Zu den weiteren Städten in der Pfalz, in denen Demonstranten an diesem Montag das Verbot missachteten, gehören Grünstadt (ca. 25 Teilnehmer), Speyer, Bad Bergzabern und Landau (jeweils ca. 100 Teilnehmer), s. Rheinpfalz vom 21.12.2021. Trotz behördlichen Verbots eines für den 27.12.2021 in Kaiserslautern angekündigten „Montagsspazierganges“ marschierten dort bei der größten Pfälzer Demonstration wieder rund 1.500 Personen durch die Innenstadt, wobei sich wiederum ein Teil der Demonstranten nicht an die Verhaltensregeln zum Infektionsschutz (insbesondere die Maskenpflicht) gehalten hat. Anlässlich der „Spaziergänge“ am 27.12.2021 hat die Polizei 564 Menschen kontrolliert und dabei 17 Straftaten (zumeist gegen Polizeibeamte) sowie 448 Ordnungswidrigkeiten festgestellt (s. Rheinpfalz vom 29.12.2021).

Polizei und Ordnungsämter berichteten dabei von einer steigenden Aggressivität bei diesen Aufmärschen. Immer häufiger kommt es bei Protesten gegen Corona-Maßnahmen zu Gewalt wenn beispielsweise auf die Einhaltung von Corona-Schutzmaßnahmen hingewirkt wird oder die Identität der Teilnehmer durch Polizei- und Ordnungskräfte festgestellt werden soll. Bei diversen, teils unangemeldeten Demonstrationen kam es zu Ausschreitungen mit mehreren verletzten Polizeibeamten. Anlässlich des „Spaziergangs“ in Neustadt an der Weinstraße am 03.01.2022 kam es infolge der Identitätsfeststellung durch Beamte in zwei Fällen zu Widerstandshandlungen und Beleidigungen gegen die Vollstreckungsbeamten. Bei diesem

Aufmarsch wurde durch die Sicherheitsbehörden zudem folgendes beobachtet bzw. festgestellt:

Das Besucheraufkommen gegenüber des ersten Montagsspaziergangs hat sich ständig gesteigert, wobei die Akzeptanz der Maßnahmen von Stadt und Polizei in gleichem Maße abgenommen hat. Die Teilnehmer, die keine Masken trugen, kamen über verschiedene Zugänge in die Innenstadt, um sich dann am Elwedritschen-Brunnen zusammenzufinden. Während ihres Aufzugs zum Marktplatz wurden keine Abstände eingehalten. Auf die Lautsprecheransage hin, dass diese Versammlung verboten sei, zerstreuten sich die Mitglieder nicht und waren bei den anschließenden Identitätsfeststellungen nicht kooperativ. Aufforderungen, stehen zu bleiben, oder sich auszuweisen, wurden zuerst einmal ignoriert. Identitätsfeststellungen waren häufig mit Widerstand gegen die Staatsgewalt verbunden, so dass die Feststellung letztendlich nur über die Ausübung unmittelbaren Zwangs erfolgen konnte. Fanden solche Identitätsfeststellungen statt, wurden (offensichtlich organisiert) über Trillerpfeifen, die anderen Versammlungsteilnehmer darauf aufmerksam gemacht, die sich solidarisch zusammenrotteten und die Identitätsfeststellungen (genau wie andere polizei- oder ordnungsbehördliche Maßnahmen) mit sehr aggressiven verbalen Angriffen begleiteten. Die vorgebrachten Aussagen wiederholten sich häufig (sie seien freie Bürger; die Ordnungskräfte seien für einen Unrechtsstaat tätig). Im Bereich des Klemmhofs wurde eine Person nach Widerstand gegen die Staatsgewalt und Identitätsfeststellung festgenommen. Er war einer der Wortführer, der für eine aggressive Stimmung sorgte und kann anhand seiner anschließenden Aussagen (Deutschland sei eine GmbH und die Polizisten würden für diese arbeiten) dem Kreis der Reichsbürger zugerechnet werden. Im Vergleich zu den vorhergehenden Versammlungen hat sich der Organisationsgrad des Teilnehmerkreises erhöht. Treffpunkte, Aufzugsrouten, Versammlungsorte, Verhaltensweisen (z.B. bei Ansprachen oder bei Feststellungen von Personalien durch die Ordnungskräfte etc.) sowie Abläufe schienen im Vorfeld als auch während des Versammlungsgeschehens klar abgestimmt. Dass die Aufzüge durch einen Initiator oder eine kleine Untergruppe organisiert und gesteuert werden und damit in der Hauptsache die Umgehung von versammlungsrechtlichen Auflagen bezweckt wird, liegt nahe. Im Gegensatz zu den vergangenen Montagsspaziergängen nahmen nun vermehrt uneinsichtige und konfliktsuchende Teilnehmer an der Versammlung teil.

Aufgrund des Verbotes von entsprechenden Versammlungen durch verschiedene Behörden im Umkreis ist zudem mit einem Ausweichen der potenziellen dortigen Teilnehmer auf die entsprechenden Versammlungen im Stadtgebiet zu rechnen, zumal die sog. „Montagsspaziergänge“ für jeden Montag, also auch den 10.01.2022 beworben werden.

Als vergleichbare Ersatzversammlung zählen solche Versammlungen, die – sei es verbal oder nonverbal – ebenfalls auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen. In Ansehung dessen, dass die Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und flexibel zu umgehen, ist diese Erweiterung auf vergleichbare Ersatzversammlungen geboten.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist ein geeignetes und erforderliches Mittel, um einem unkontrollierten, nicht angezeigten und infektiologisch unvertretbaren Versammlungsgeschehen vorzubeugen. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

Namentlich eine örtliche Begrenzung auf Teile des Stadtgebietes wäre nicht gleichermaßen effektiv. In Hinblick darauf, dass diese Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen und im sog. Querdenker-Milieu Gegner der Corona-Maßnahmen explizit Guerillataktiken thematisieren, wäre eine Beschränkung der Verbote auf Teile des Stadtgebiets nicht gleichermaßen geeignet. Die Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen nicht lediglich bei einem örtlich verdichteten Zusammenkommen zahlreicher Personen ohne Beachtung der zentralen Hygienemaßnahmen in ausgewählten Stadtteilen. Es besteht die Besorgnis, dass die betreffenden Personen, bei denen eine zunehmende Enthemmung und Radikalisierung festzustellen ist, andernfalls auf andere (nicht erfasste) Örtlichkeiten ausweichen und gleichsam ein „Katz-und-Maus-Spiel“ mit der Versammlungsbehörde, der Ordnungsbehörde und der Polizei treiben.

Auch die Anordnung einer Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist angesichts des Teilnehmerkreises, der sich überwiegend aus Gegnern der Infektionsschutzmaßnahmen zusammensetzt, nicht als milderes Mittel geeignet. So reagierten am 27.12.2021 in Pirmasens die mehr als 400 „Spaziergänger“ mit Gelächter auf die kurz vor Beginn der Demonstration verkündete Maskenpflicht, zudem wurden drei Polizisten, die auf die Maskenpflicht hingewiesen hatten, durch einen Teilnehmer verletzt (vgl. Rheinpfalz vom 28.12.2021; www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kaiserslautern/anzeigen-polizei-montagsspaziergang-pirmasens, Stand 30.12.2021). Auch in Koblenz hielten sich viele der ca. 1.500 „Spaziergänger“ nicht an Auflagen wie Abstandsgebot und Maskenpflicht (www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/polizeipraesenz-wegen-corona-protesten, Stand 04.01.2022).

Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Ausdrücklich zu betonen ist an dieser Stelle, dass es mit der vorliegenden Allgemeinverfügung gerade nicht darum geht, gemeinschaftliche öffentlich geäußerte Kritik an den verschiedenen grundrechtssensiblen Maßnahmen und Diskussionsgegenständen zur Eindämmungen der Corona-Pandemie zu verhindern. Versammlungen der Gegner der Corona-Maßnahmen sind nicht generell verboten: Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Zwecke des Infektionsschutzes, d.h. zum Schutz von Leib und Leben, eingesetzt werden.

Die durch Ziffer 1 getroffenen Belastungen für die Versammlungsfreiheit der möglichen Veranstalter und Versammlungsteilnehmer sind als gerechtfertigt einzuschätzen, da ihnen letztendlich nur die ohnehin bereits gesetzlich erforderliche Anzeige ihrer Versammlungen auferlegt wird. Die Untersagung von nicht angezeigten Versammlungen unter Berücksichtigung der hier dargelegten konkreten Umstände ist gerechtfertigt, da die Veranstalter und Versammlungsteilnehmer keinen Anspruch auf Abhaltung ihrer Versammlung ohne Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben.

Für den Fall, dass sich entgegen dieser Anordnung, Teilnehmer zu den untersagten Versammlungen einfinden, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass in diesem Fall unmittelbarer Zwang im Sinne des § 65 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angewandt werden kann. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Nach § 65 Abs. 1 Satz 2 LVwVG kann der unmittelbare Zwang auch mündlich angedroht werden oder die Androhung unterbleiben, falls er sofort angewendet werden kann (§ 61 Abs. 2 LVwVG) oder sonstige Umstände dies erfordern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler

Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Die Allgemeinverfügung ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen zeitlich zunächst bis zum Ablauf des 10.01.2022 befristet.

Es wird zudem explizit auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 23 VersG:
Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 26 VersG:
Wer als Veranstalter oder Leiter 1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder 2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG:
Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Postadresse: Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße),

2. gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (E-Mail-Adresse: stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de) oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (De-Mail-Adresse: info@neustadt-weinstrasse.de-mail.de)

erhoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 06.01.2022
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister